

# **Landesbezirkstarifvertrag Nr. 13a/2024**

**10. Änderungstarifvertrag vom 24. April 2024  
zum Tarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N Hessen)  
vom 30. Juni 2010**

Zwischen dem

Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen e. V. (KAV Hessen e. V.),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand,

– einerseits –

und dem

dbb beamtenbund und tarifunion,  
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,

– andererseits –

wird der folgende Tarifvertrag geschlossen:

## **§ 1**

### **Wiederinkraftsetzen**

Der Landesbezirkstarifvertrag Nr. 11a/2010 vom 30. Juni 2010, zuletzt geändert durch den Landesbezirkstarifvertrag Nr. 3a/2024 vom 8. Februar 2024, wird wieder in Kraft gesetzt.

## **§ 2**

### **Änderung des TV-N Hessen zum 1. April 2024**

Der Landesbezirkstarifvertrag Nr. 11a/2010 vom 30. Juni 2010, zuletzt geändert durch § 1 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird der bisherige Buchstabe f aufgehoben und im Buchstaben e das Satzzeichen „/“ durch das Satzzeichen „.“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Kosten einer vom Arbeitgeber veranlassten Qualifizierungsmaßnahme – einschließlich Reisekosten - werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden, grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen. Für die Dauer der dafür erforderlichen Reisezeiten erhalten die Beschäftigten für jede volle Stunde das Stundenentgelt nach der Anlage 4, soweit die Reisezeit an einem Werktag liegt. Die vorstehenden Sätze 1 und 2 finden auf die Ablegung von Abschlussprüfungen gemäß § 37 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 31 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) entsprechend Anwendung.“

3. In § 5 Absatz 2 Unterabs. 1 werden die Wörter „Entgeltgruppen 2 bis 15“ durch die Wörter „Entgeltgruppen 2 bis 15 und F 1 bis F 4“ und das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die Höhe des Entgelts (Tabellen-Monatsentgelt) für Arbeitnehmer, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Abschnitts II der Anlage 1 eingruppiert sind, in der Anlage 3 festgelegt.“

- b) In Absatz 8 Unterabs. 1 werden die Wörter „im Fahrdienst“ durch die Wörter „der Entgeltgruppen F 1 bis F 4“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Buchst. c wird die Angabe „25 v.H.“ durch die Angabe „50 v.H.“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 Buchst. f wird die Angabe „von 13.00 bis 21.00 Uhr“ durch die Angabe „von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr“ ersetzt und es werden die Wörter „, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt“ gestrichen.
- c) In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.
6. In § 15 Abs. 7 Satz 3 und in den Protokollerklärungen zu § 15 Abs. 7 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
7. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Unterabs. 3 werden die Wörter „vierzehn Stunden“ durch die Wörter „dreizehn Stunden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Unterabs. 4 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Unterabs. 2 wird die Angabe „5,00 Euro“ durch die Angabe „15,00 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Unterabs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.
8. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 8 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 14 Buchst. a Unterabs. 3 wird der Satz 1 gestrichen.
9. Nach § 23 wird folgender neuer § 23a eingefügt:

**„§ 23a****Überleitungsregelungen ab dem 1. April 2024**

- (1) Arbeitnehmer, denen seit dem 1. April 2024 Tätigkeiten übertragen sind, die in Verbindung mit § 5 Abs. 1 die Voraussetzungen eines der Tätigkeitsmerkmale der Abschnitte II bis IV der Anlage 1 in der seit dem 1. April 2024 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit dem 1. April 2024 in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch bis diese Arbeitnehmer tatsächlich in der entsprechenden Entgeltgruppe eingruppiert sind.
- (2) Soweit in den §§ 1 bis 22 auf die Entgeltgruppen 1 bis 15 Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
F 1	4
F 2	5
F 3	6
F 4	7.

- (3) Arbeitnehmer, die über den 31. März 2024 hinaus ununterbrochen weiterhin die ihnen übertragene Tätigkeit ausgeübt haben bzw. ausüben und deren übertragene Tätigkeit seit dem 1. April 2024 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 die Voraussetzungen eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen F 1 bzw. F 2 des Abschnitts II der Anlage 1 in der seit dem 1. April 2024 geltenden Fassung erfüllen, sind mit Wirkung vom 1. April 2024 in die Entgeltgruppe F 1 bzw. in die Entgeltgruppe F 2 übergeleitet. Für Höhergruppierungen in die Entgeltgruppen F 3 bzw. F 4 gilt § 23 Abs. 5 Unterabs. 12 entsprechend.
- (4) In Bezug auf den Aufstieg in die Stufe 6 seit dem 1. April 2024 findet § 23 Abs. 5 Unterabs. 11 keine Anwendung.

10. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2023“ durch das Datum „31. Dezember 2025“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können §§ 5 Abs. 2 Unterabs. 1, 6 Abs. 1, 8 Abs. 1, 15 Abs. 7, 14 und 16 schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2027, gekündigt werden.“

c) In Absatz 2a wird das Datum „31. Dezember 2023“ durch das Datum „31. Dezember 2025“ ersetzt.

d) Nach Absatz 2a wird folgender neuer Absatz 2b angefügt:

„(2b) Die Anlage 1 kann schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, jedoch nur insgesamt und frühestens zum 31. Dezember 2029, gekündigt werden. Die Nachwirkung wird ausgeschlossen.“

e) In Absatz 3 Satz 4 werden nach der Angabe „(§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b TVöD-V)“ die Wörter „ab dem 1. Januar 2028“ eingefügt.

10. Die Anlage 1 wird wie aus dem **Anhang 1** ersichtlich gefasst.

11. Die Anlage 2 wird wie aus dem **Anhang 2** ersichtlich gefasst.

12. Die Anlage 3 wird wie aus dem **Anhang 3** ersichtlich gefasst.

13. Die Anlage 4 wird wie aus dem **Anhang 4** ersichtlich gefasst.

14. Die Anlage 5 wird wie aus dem **Anhang 5** ersichtlich gefasst.

### § 3

#### **Änderung des TV-N Hessen zum 1. Januar 2025**

Der Landesbezirkstarifvertrag Nr. 11a/2010 vom 30. Juni 2010, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „39 Stunden“ durch die Angabe „38,5 Stunden“ ersetzt.
2. § 16 Abs. 1 Unterabs. 3 wird wie folgt gefasst:  
  
„Die Sonderzahlung beträgt in den Entgeltgruppen 3 bis 15 sowie in den Entgeltgruppen F 1 bis F 4 jeweils 80 v.H. eines Tabellen-Monatsentgelts (§ 6 Abs. 1). Abweichend von Satz 1 beträgt die Sonderzahlung in der Entgeltgruppen 1 und 2 100 v.H. eines Tabellen-Monatsentgelts (§ 6 Abs. 1).“
3. In § 23 Abs. 13 Unterabs. 1 werden nach der Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 8“ die Wörter „und den Entgeltgruppen F 1 bis F 4“ eingefügt und es werden die Wörter „in den Entgeltgruppen 9 bis 12 80 v.H. und in den Entgeltgruppen 13 bis 15 60 v.H.“ durch die Wörter „in den Entgeltgruppen 9 bis 15 80 v.H.“ ersetzt.
4. Die Anlage 4 wird wie aus dem **Anhang 6** ersichtlich gefasst.
5. Die Anlage 5 wird wie aus dem **Anhang 7** ersichtlich gefasst.

### § 4

#### **Änderung des TV-N Hessen zum 1. Januar 2026**

Der Landesbezirkstarifvertrag Nr. 11a/2010 vom 30. Juni 2010, zuletzt geändert durch § 3 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „38,5 Stunden“ durch die Angabe „38 Stunden“ ersetzt.
2. In § 16 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 1 wird die Angabe „80 v.H.“ durch die Angabe „90 v.H.“ ersetzt.

3. § 23 Abs. 13 Unterabs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 16 beträgt die Sonderzahlung in den Entgeltgruppen 1 bis 15 und F 1 bis F 4 90 v.H. des Entgelts, das dem Arbeitnehmer zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte; unberücksichtigt bleiben hierbei Leistungszulagen und Leistungsprämien (§ 6 Abs. 5 bis 7) sowie besondere Zahlungen (§ 17 Abs. 1).“

4. Die Anlage 4 wird wie aus dem **Anhang 8** ersichtlich gefasst.

## § 5

### **Änderung des TV-N Hessen zum 1. Januar 2027**

Der Landesbezirkstarifvertrag Nr. 11a/2010 vom 30. Juni 2010, zuletzt geändert durch § 4 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 werden nach dem Wort „Sonderzahlung“ die Wörter „in Höhe eines Tabellen-Monatsentgelts (§ 6 Abs. 1)“ angefügt.
- b) Der Unterabsatz 3 wird gestrichen.

2. In § 23 Abs. 13 Unterabs. 1 wird die Angabe „90 v.H.“ durch die Angabe „100 v.H.“ ersetzt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die vorstehenden Regelungen treten mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1

- tritt § 1 mit Wirkung vom 1. März 2024,
- tritt § 3 am 1. Januar 2025,
- tritt § 4 am 1. Januar 2026 und
- tritt § 5 am 1. Januar 2027

in Kraft.

Frankfurt/Main, den 24. April 2024



Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen e. V.



dbb beamtenbund und tarifunion

**Anhang 1**

**Anlage 1 zum TV-N Hessen**

**ENTGELTORDNUNG**

**Abschnitt I**

**Vorbemerkung:**

Für die Eingruppierung sind ausschließlich die Oberbegriffe maßgebend. Beispiele dienen als Auslegungshilfen lediglich der Konkretisierung.

**Entgeltgruppe 1**

- 1 Arbeitnehmer mit einfachsten Tätigkeiten

**Entgeltgruppe 2**

- 2 Arbeitnehmer mit einfachen Tätigkeiten

(Einfache Tätigkeiten sind vorwiegend mechanische Tätigkeiten, die eine Einarbeitung erfordern. Einarbeitung setzt die Vermittlung und Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten voraus, um die Tätigkeiten sach- und fachgerecht ausüben zu können.)

**Beispiele:**

- 2.1 Einfache Bürotätigkeiten (wie Führen von einfachen Listen, Mithilfe bei der Postabfertigung, Registratur, Fotokopieren)
- 2.2 Tätigkeiten als Bote
- 2.3 Tätigkeiten in der Wagenreinigung
- 2.4 sonstige Reinigungskräfte
- 2.5 Hilfskräfte
- 2.6 Schaffner

### **Entgeltgruppe 3**

- 3 Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordern

Beispiele:

- 3.1 Tätigkeiten als Fahrausweisprüfer
- 3.2 Tätigkeiten als Handwerkshelfer
- 3.3 Tätigkeiten als Messgehilfe
- 3.4 Tätigkeiten als Pförtner bzw. Wächter
- 3.5 Tätigkeiten zur Sicherheit der Fahrgäste, soweit nicht höher eingruppiert
- 3.6 Tätigkeiten als Telefonist

### **Entgeltgruppe 4**

- 4.1 Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche Fachkenntnisse erfordern

(Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Gesetzen, Tarifbestimmungen usw. im Rahmen der auszuübenden Tätigkeiten.)

Beispiele:

- 4.1.1 Tätigkeiten als Fahrer von Kraftfahrzeugen, soweit nicht höher eingruppiert
- 4.1.2 Tätigkeiten als Fahrausweisverkäufer
- 4.1.3 Tätigkeiten in zentralen Diensten (z.B. Post, Registratur, Empfang)
- 4.1.4 Lager- und Magazinarbeiter sowie Hausmeister, soweit nicht höher eingruppiert
- 4.1.5 Tätigkeiten als Fahrer von Kraftfahrzeugen mit mehr als 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht

sowie

- 4.2 Arbeitnehmer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf

beschäftigt werden, sowie Arbeitnehmer mit abgelegter betriebsinterner Prüfung und entsprechenden Tätigkeiten

sowie

4.3 Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen Tätigkeiten ausüben, die den Tätigkeiten nach Entgeltgruppe 4.1 oder 4.2 gleichwertig sind

Beispiel:

4.3.1 Tätigkeiten zur Sicherheit der Fahrgäste (Beschäftigte mit fachbezogener Prüfung)

### **Entgeltgruppe 5**

5.1 Arbeitnehmer mit abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren und entsprechenden Tätigkeiten

sowie

5.2 Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern

(Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern gegenüber gründlichen Fachkenntnissen eine Erweiterung dem Umfang nach.)

sowie

5.3 Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen Tätigkeiten ausüben, die den Tätigkeiten nach Entgeltgruppe 5.1 oder 5.2 gleichwertig sind

## **Entgeltgruppe 6**

- 6.1 Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 5.1, die besonders hochwertige oder besonders vielseitige Tätigkeiten ausüben

(Besonders hochwertige Tätigkeiten erfordern hochwertiges fachliches Können sowie besondere Umsicht und Zuverlässigkeit. Besonders vielseitige Tätigkeiten erfordern vielseitiges fachliches Können und breitere Einsetzbarkeit.)

sowie

- 6.2 Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbstständige Leistungen erfordern

(Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative. Eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

sowie

- 6.3 Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen Tätigkeiten ausüben, die den Tätigkeiten nach Entgeltgruppe 6.1 oder 6.2 gleichwertig sind

## **Entgeltgruppe 7**

- 7.1 Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 6.1, die Tätigkeiten ausüben, die besondere Spezialkenntnisse erfordern

sowie

- 7.2 Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordern

Beispiele:

- 7.2.1 Sachbearbeiter für Fahr- und Dienstpläne
- 7.2.2 Tätigkeiten als Buchhalter (Debitoren/Kreditoren)
- 7.2.3 Personalsachbearbeiter, soweit nicht höher eingruppiert
- 7.2.4 Entgeltsachbearbeiter, soweit nicht höher eingruppiert

sowie

- 7.3 Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen Tätigkeiten ausüben, die den Tätigkeiten nach Entgeltgruppe 7.1 oder 7.2 gleichwertig sind

**Entgeltgruppe 8**

- 8.1 Arbeitnehmer, deren Tätigkeiten sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 7.1 herausheben

Beispiel:

- 8.1.1 Selbstständiges Anfertigen, Ändern und Pflegen von DV-Programmen und DV-Programmbausteinen, soweit nicht höher eingruppiert

sowie

- 8.2 Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordern

(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und Breite nach.)

Beispiele:

- 8.2.1 Tätigkeiten als Bilanzbuchhalter
- 8.2.2 Tätigkeiten als Fahrlehrer
- 8.2.3 Tätigkeiten als Netzwerkadministrator
- 8.2.4 Leiter zentraler Betriebsleitstellen
- 8.2.5 Tätigkeiten als Personalreferent

8.2.6 Personalsachbearbeiter mit besonderen Aufgaben oder mit Weisungsbefugnis gegenüber anderen Personalsachbearbeitern

8.2.7 Entgeltsachbearbeiter mit besonderen Aufgaben oder mit Weisungsbefugnis gegenüber anderen Entgeltsachbearbeitern

sowie

8.3 Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen Tätigkeiten ausüben, die den Tätigkeiten nach Entgeltgruppe 8.1 oder 8.2 gleichwertig sind

### **Entgeltgruppe 9**

9.1 Arbeitnehmer, deren Tätigkeiten sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8.2 herausheben, dass sie besonders verantwortungsvoll sind

Beispiele:

9.1.1 Tätigkeiten als Datenbankadministrator

9.1.2 Selbstständiges Anfertigen, Ändern und Pflegen von DV-Programmen und DV-Programmbausteinen mittleren Schwierigkeitsgrades

9.1.3 Tätigkeiten mittleren Schwierigkeitsgrades als DV-Organisator

9.1.4 Tätigkeiten mittleren Schwierigkeitsgrades als DV-Systemprogrammierer

9.1.5 Abschließende Bearbeitung und Zuordnung von aktivierungspflichtigen und nicht aktivierungspflichtigen Aufträgen und deren Weiterberechnung

9.1.6 Leiter einer Fahrschule

sowie

9.2 Arbeitnehmer mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und entsprechenden Tätigkeiten

sowie

9.3 Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen Tätigkeiten ausüben, die den Tätigkeiten nach Entgeltgruppe 9.1 oder 9.2 gleichwertig sind

## **Entgeltgruppe 10**

10.1 Arbeitnehmer, deren Tätigkeiten sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9.1 oder 9.2 herausheben

Beispiele:

10.1.1 Selbstständiges Anfertigen, Ändern und Pflegen von DV-Programmen und DV-Programmbausteinen hohen Schwierigkeitsgrades

10.1.2 Bearbeiten von schwierigen Aufgaben in der Finanz-/Anlagenbuchhaltung (Kontierungen, Wertberichtigungen und Abschreibungen) mit Jahresabschlussarbeiten (Bilanz, GUV)

sowie

10.2 Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

## **Entgeltgruppe 11**

11.1 Arbeitnehmer mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechenden Tätigkeiten

sowie

11.2 Arbeitnehmer, deren Tätigkeiten sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 10.1 herausheben

sowie

11.3 Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen Tätigkeiten ausüben, die den Tätigkeiten nach Entgeltgruppe 11.1 oder 11.2 gleichwertig sind

## **Entgeltgruppe 12**

12.1 Arbeitnehmer mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung nach einjähriger einschlägiger Berufsausübung und entsprechenden Tätigkeiten

sowie

12.2 Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

## **Entgeltgruppe 13**

13.1 Arbeitnehmer mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechenden Tätigkeiten, deren Tätigkeiten sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 12.1 herausheben

sowie

13.2 Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

## **Entgeltgruppe 14**

14.1 Arbeitnehmer mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechenden Tätigkeiten, deren Tätigkeiten sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 13.1 herausheben

sowie

14.2 Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

## **Entgeltgruppe 15**

15.1 Arbeitnehmer mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechenden Tätigkeiten, die sich erheblich aus der Entgeltgruppe 14.1 herausheben

sowie

15.2 Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

## **Abschnitt II**

### **Vorbemerkungen:**

1. **Spezialitätsgrundsatz:**

Für Beschäftigte, deren Tätigkeit in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal dieses Abschnitts aufgeführt ist, gelten die Oberbegriffe des Abschnitt I weder in der Entgeltgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Entgeltgruppe.

2. **Anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne der Fallgruppen F 3.1 und F 3.2 sind nur solche, die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung geregelt sind.**

### **Entgeltgruppe F 1**

F 1.1 Fahrerinnen und Fahrer von Personenkraftwägen bzw. Kleinbussen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 t, die beispielsweise im Shuttleservice eingesetzt werden („On-Demand-Fahrer“).

F 1.2 Omnibus- und / oder Schienenbahnfahreranwärter.

### **Entgeltgruppe F 2**

F 2.1 Fahrerinnen / Fahrer von Omnibussen, soweit nicht höher eingruppiert.

F 2.2 Fahrerinnen / Fahrer von Schienenfahrzeugen, soweit nicht höher eingruppiert.

### **Entgeltgruppe F 3**

F 3.1 Fahrerinnen / Fahrer von Omnibussen bzw. Schienenfahrzeugen mit abgeschlossener mindestens dreijähriger Ausbildung zur Berufskraftfahrerin / zum Berufskraftfahrer im Personenverkehr bzw. zur Fachkraft im Fahrbetrieb und jeweils entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärung:

Beschäftigte, die eine Ausbildung in einem früheren entsprechenden Ausbildungsberuf mit einer kürzeren Ausbildungsdauer erfolgreich abgeschlossen haben, sind gleichgestellt, soweit sie für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren entsprechende Tätigkeiten ausgeübt haben.

F 3.2 Fahrerinnen / Fahrer von Omnibussen bzw. Schienenfahrzeugen mit abgeschlossener mindestens dreijähriger Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach mindestens dreijähriger Tätigkeit als Fahrerin / Fahrer von Omnibussen bzw. Schienenfahrzeugen.

Protokollerklärung:

Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Hochschulbildung bzw. wissenschaftlichen Hochschulbildung werden Beschäftigten mit abgeschlossener mindestens dreijähriger Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt.

F 3.3 Beschäftigte der Entgeltgruppe F 2 Fallgruppe F 2.2, deren auszuübende Tätigkeit zwingend zwei unterschiedliche Fahrberechtigungen für Schienenfahrzeuge erfordert.

#### **Entgeltgruppe F 4**

F 4.1 Beschäftigte der Entgeltgruppe F 2 Fallgruppe F 2.1 und der Entgeltgruppe F 3, die sich dadurch aus der Fallgruppe F 2.1 der Entgeltgruppe F 2 bzw. den Fallgruppen F 3.1 bis F 3.3 der Entgeltgruppe F 3 herausheben, dass deren auszuübende Tätigkeit zwingend eine zusätzliche Fahrberechtigung erfordert.

Protokollerklärung:

Die Entgeltgruppe F 4 findet bei der Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (VGF) mit folgender Maßgabe Anwendung:

In die Entgeltgruppe F 4 können nur Beschäftigte der Entgeltgruppe F 2 Fallgruppe F 2.2 eingruppiert sein, die die Voraussetzungen der Fallgruppe F 3.3 erfüllen.

Beschäftigte, die aufgrund der Fallgruppen F 3.1 bzw. F 3.2 in die Entgeltgruppe F 3 eingruppiert sind, können nicht in die Entgeltgruppe F 4 höhergruppiert werden.

Bei der VGF werden folgende Fahrberechtigungen im Sinne der Fallgruppen F 3.3 bzw. F 4.1 (Fahrberechtigungen für Schienenfahrzeuge) anerkannt:

1. Straßenbahn,
2. EBO-Berechtigung,
3. B-/ C-Strecke bzw.
4. A-Strecke.

F 4.2 Beschäftigte der Entgeltgruppe F 2 Fallgruppe F 2.1 in Unternehmen in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern, die ausschließlich Busbetriebe unterhalten, bei denen eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe F 4 aufgrund der Fallgruppe F 4.1 nicht möglich ist, nach 10-jähriger Eingruppierung in die Entgeltgruppe F 3 entsprechend den Fallgruppen F 3.1 und F 3.2 sowie nach insgesamt 15-jähriger Betriebszugehörigkeit (§ 4).

### **Abschnitt III**

#### **Vorbemerkungen:**

1. **Disponent:**

Beschäftigte, die die geplanten Dienste besetzen und die Besetzung jeweils der aktuellen Situation anpassen.

2. **Verkehrsplaner:**

Beschäftigte, die anhand der einzelnen Linien / des Streckennetzes und der jeweiligen Taktung die einzelnen Dienste so festlegen, dass diese dann besetzt werden können.

3. **Verkehrsmeister:**

Beschäftigte, die bei Unfällen etc. Hinweise zu dem Streckenverlauf etc. geben, um einen reibungslosen Ablauf der Fahrten sicherzustellen.

4. **Spezialitätsgrundsatz:**

Für Beschäftigte, deren Tätigkeit in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal dieses Abschnitts aufgeführt ist, gelten die Oberbegriffe des Abschnitt I weder in der Entgeltgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Entgeltgruppe.

5. **Unterstellte Beschäftigte:**

Bei der Zahl der unterstellten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten. Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

### **Entgeltgruppe 7**

Disponentinnen und Disponenten.

### **Entgeltgruppe 8**

8.1 Verkehrsmeisterinnen und Verkehrsmeister.

8.2 Verkehrsplanerinnen und Verkehrsplaner.

### **Entgeltgruppe 9**

9.1 Verkehrsmeisterinnen und Verkehrsmeister, denen die Leitung einer Gruppe übertragen ist und denen in der Regel mindesten 5 Beschäftigte dauerhaft unterstellt sind.

9.2 Verkehrsplanerinnen und Verkehrsplaner mit abgeschlossener Zusatzqualifikation (z.B. Geprüfte Fachwirtin für Personenverkehr und Mobilität / Geprüfter Fachwirt für Personenverkehr und Mobilität) und entsprechender Tätigkeit.

## **Abschnitt IV**

### **Vorbemerkungen:**

1. Bei der Zahl der unterstellten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten. Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.
2. **Spezialitätsgrundsatz:**

Für Beschäftigte, deren Tätigkeit in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal dieses Abschnitts aufgeführt ist, gelten die Oberbegriffe des Abschnitt I weder in der Entgeltgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Entgeltgruppe.

### **Entgeltgruppe 7**

Beschäftigte in Werkstätten mit einschlägiger mindestens dreijähriger Ausbildung (z.B. Kraftfahrzeugmechatronikerin / Kraftfahrzeugmechatroniker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

### **Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte in Werkstätten der Entgeltgruppe 7 mit einschlägiger Zusatzqualifikation und entsprechender Tätigkeit.

### **Protokollerklärung:**

Eine einschlägige Zusatzqualifikation ist auch die Qualifikation als Fachkundige Person (FHV) Stufe 2S im Sinne der DGUV 209-093.

## **Entgeltgruppe 9**

- 9.1 Beschäftigte in Werkstätten der Entgeltgruppe 7, die sich aufgrund einschlägiger Zusatzqualifikation und entsprechender Tätigkeit aus der Entgeltgruppe 8 herausheben.

### Protokollerklärung:

Eine einschlägige Zusatzqualifikation ist auch die Qualifikation als Fachkundige Person (FHV) Stufe 3S im Sinne der DGUV 209-093, die zur Ausführung von Instandhaltungs-, Reparatur- und Überholungsarbeiten an unter Spannungen stehenden Hochvolt(HV)-Systemen befähigt.

- 9.2 Teamleiterinnen / Teamleiter im Schichtbetrieb.
- 9.3 Handwerks- und Industriemeisterinnen und -meister sowie staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

## **Entgeltgruppe 10**

- 10.1 Beschäftigte in Werkstätten, denen die Leitung einer Gruppe vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen ist.

### Protokollerklärung:

Einer Gruppenleiterin / Einem Gruppenleiter sind in der Regel mindestens 8 Beschäftigte, davon mindestens 4 Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, ständig unterstellt.

- 10.2 Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3, die große Werkstätten zu beaufsichtigen haben, oder die an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.

## Anlage 2 zum TV-N Hessen

## Monatsentgelttabelle

- Beträge in Euro -

gültig ab dem 1. April 2024

Entgeltgruppen	Stufen					
	1	2	3	4	5	6
	Stufenzugehörigkeit					
	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	
15	5.918,46	6.193,40	6.482,10	6.785,20	7.103,47	7.387,61
14	5.511,17	5.765,74	6.033,02	6.313,70	6.608,40	6.872,74
13	5.134,04	5.369,76	5.617,22	5.877,12	6.149,96	6.395,96
12	4.784,85	5.003,11	5.232,23	5.472,89	5.725,51	5.954,53
11	4.461,51	4.663,57	4.875,78	5.098,55	5.332,49	5.545,79
10	4.162,69	4.349,25	4.545,70	4.752,02	4.968,61	5.167,35
9	3.893,56	4.061,76	4.240,10	4.431,09	4.631,66	4.816,93
8	3.644,35	3.800,11	3.963,64	4.135,37	4.319,71	4.492,50
7	3.413,60	3.557,85	3.709,27	3.868,24	4.035,17	4.196,58
6	3.199,97	3.333,53	3.473,72	3.620,91	3.775,51	3.926,53
5	3.011,77	3.126,75	3.255,60	3.391,92	3.535,03	3.676,43
4	2.841,38	2.947,86	3.059,66	3.179,86	3.312,40	3.444,90
3	2.671,75	2.768,97	2.871,85	2.979,85	3.093,24	3.216,97
2	2.523,20	2.608,62	2.699,04	2.798,39	2.902,73	3.018,84
1						
	2.469,25					

**Anhang 3**

**Anlage 3 zum TV-N Hessen**  
gültig ab dem 1. April 2024  
(monatlich in Euro)

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren
<b>F 4</b>	3.360,19	3.501,77	3.650,38	3.806,41	3.970,26	4.129,07
<b>F 3</b>	3.152,92	3.281,84	3.419,19	3.563,66	3.715,39	3.864,01
<b>F 2</b>	3.011,77	3.126,75	3.255,60	3.391,92	3.535,03	3.676,43
<b>F 1</b>	2.841,38	2.947,86	3.059,66	3.179,86	3.312,40	3.444,90

**Anhang 4****Anlage 4 zum TV-N Hessen****Stundenentgelttabelle**

gültig ab dem 1. April 2024

**Abschnitt I**

<b>Entgeltgruppen</b>	<b>Euro je Stunde</b>
15	38,23
14	35,58
13	33,13
12	30,86
11	28,75
10	26,81
9	25,01
8	23,37
7	21,87
6	20,49
5	19,20
4	18,04
3	16,94
2	15,92
1	14,56

**Abschnitt II**

<b>Entgeltgruppen</b>	<b>Euro je Stunde</b>
F 4	21,53
F 3	20,16
F 2	19,20
F 1	18,04

**Anhang 5**

**Anlage 5 zum TV-N Hessen**  
gültig ab dem 1. Januar 2024

**Abzug nach § 15 Abs. 7 Satz 3 (Beträge in Euro)**

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>
<b>15</b>	355,29	372,73	391,04	410,26	430,45
<b>14</b>	329,47	345,62	362,56	380,36	399,05
<b>13</b>	305,55	320,51	336,19	352,67	369,98
<b>12</b>	283,41	297,26	311,79	327,04	343,06
<b>11</b>	262,92	275,73	289,19	303,31	318,14
<b>10</b>	243,96	255,79	268,25	281,34	295,06
<b>9</b>	226,89	237,56	248,87	260,99	273,70
<b>8</b>	211,09	220,97	231,34	242,23	253,92
<b>7</b>	196,46	205,61	215,21	225,29	235,88
<b>6</b>	182,92	191,38	200,28	209,61	219,41
<b>5</b>	170,99	178,27	186,44	195,09	204,16
<b>4</b>	160,18	166,93	174,02	181,64	190,04
<b>3</b>	149,38	155,59	162,11	168,96	176,15
<b>2</b>	139,43	145,15	151,15	157,45	164,06
<b>1</b>	135,83				

**Anhang 6****Anlage 4 zum TV-N Hessen****Stundenentgelttabelle**

gültig ab dem 1. Januar 2025

**Abschnitt I**

<b>Entgeltgruppen</b>	<b>Euro je Stunde</b>
15	38,72
14	36,04
13	33,56
12	31,26
11	29,13
10	27,15
9	25,33
8	23,68
7	22,16
6	20,75
5	19,45
4	18,28
3	17,16
2	16,12
1	14,75

**Abschnitt II**

<b>Entgeltgruppen</b>	<b>Euro je Stunde</b>
F 4	21,81
F 3	20,43
F 2	19,45
F 1	18,28

**Anhang 7****Anlage 5 zum TV-N Hessen**  
gültig ab dem 1. Januar 2025**Abzug nach § 15 Abs. 7 Satz 4 (Beträge in Euro)****Abschnitt I**

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>15</b>	355,29	372,73	391,04	410,26	430,45	447,67
<b>14</b>	329,47	345,62	362,56	380,36	399,05	415,01
<b>13</b>	305,55	320,51	336,19	352,67	369,98	384,78
<b>12</b>	283,41	297,26	311,79	327,04	343,06	356,78
<b>11</b>	262,92	275,73	289,19	303,31	318,14	330,87
<b>10</b>	243,96	255,79	268,25	281,34	295,06	306,86
<b>9</b>	226,89	237,56	248,87	260,99	273,70	284,65
<b>8</b>	211,09	220,97	231,34	242,23	253,92	264,08
<b>7</b>	196,46	205,61	215,21	225,29	235,88	245,32
<b>6</b>	182,92	191,38	200,28	209,61	219,41	228,19
<b>5</b>	170,99	178,27	186,44	195,09	204,16	212,33
<b>4</b>	160,18	166,93	174,02	181,64	190,04	197,64
<b>3</b>	149,38	155,59	162,11	168,96	176,15	183,20
<b>2</b>	139,43	145,15	151,15	157,45	164,06	170,62
<b>1</b>	135,83					

**Abschnitt II**

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>F 4</b>	193,08	202,05	211,48	221,37	231,76	241,04
<b>F 3</b>	179,94	188,10	196,82	205,98	215,60	224,23
<b>F 2</b>	170,99	178,27	186,44	195,09	204,16	212,33
<b>F 1</b>	160,18	166,93	174,02	181,64	190,04	197,64

## Anhang 8

## Anlage 4 zum TV-N Hessen

## Stundenentgelttabelle

gültig ab dem 1. Januar 2026

## Abschnitt I

Entgeltgruppen	Euro je Stunde
15	39,23
14	36,52
13	34,00
12	31,67
11	29,51
10	27,51
9	25,66
8	23,99
7	22,45
6	21,02
5	19,70
4	18,52
3	17,38
2	16,34
1	14,95

**Abschnitt II**

<b>Entgeltgruppen</b>	<b>Euro je Stunde</b>
F 4	22,09
F 3	20,69
F 2	19,70
F 1	18,52